



## Merkblatt zur Haltung von Schafen und Ziegen

Wer Schafe oder Ziegen halten will, hat dies dem zuständigen Veterinäramt vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen. Diese Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Halters
- Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart

Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Wanderschafherde gilt der Betriebssitz als Standort.

Die Behörde erteilt eine Registriernummer und trägt den Tierhalter in ein Register ein.

**Unter folgendem Link finden Sie ein Formblatt, welches für die Anzeige zu nutzen ist:**

[https://www.lkspn.de/media/file/formulare/landwirtschafts\\_veterinaeramt/ts05fob001spanzeigetierhaltung\\_v03\\_.pdf](https://www.lkspn.de/media/file/formulare/landwirtschafts_veterinaeramt/ts05fob001spanzeigetierhaltung_v03_.pdf)

### A) Haltung und Pflege

#### Haltung

Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein (Bauweise, Materialien, Zustand), dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Tiere vermieden wird. Jedes Tier muss Zugang zu ausreichend Futter und Wasser haben, wobei Verunreinigungen von Futter und Wasser, sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden sollten. Ebenso ist ein Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen unabdingbar. Im Fall eines Auslaufes genügt ein Unterstand. Ställe benötigen eine ausreichende Beleuchtung zur jederzeitigen Inaugenscheinnahme der Tiere. Zudem sollte es Möglichkeiten geben, die Tiere zu fangen und zu fixieren.

Sollten männliche Tiere kastriert werden, ist folgendes unbedingt zu beachten:

1. Das Kastrieren männlicher Schafe/Ziegen mittels elastischer Ringe ist verboten und stellt ein Verstoß gegen §6 Abs.2 des Tierschutzgesetzes dar.
2. Um eine Kastration von über 4-wochen alten männlichen Schafen oder Ziegen tierschutzgerecht durchzuführen, ist eine Betäubung (Tierarzt) verpflichtend.

#### Pflege

Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Personen mit erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Verfügung stehen. Mindestens einmal täglich ist das Befinden der Tiere durch direkte Begutachtung zu prüfen. Es sind unverzüglich Maßnahmen einzuleiten um das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere zu erhalten (Behandlung, Absonderung, ggf. Tötung kranker oder verletzter Tiere), ggf. muss hierfür ein Tierarzt hinzugezogen werden. Die Haltungseinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen. Wenn es erforderlich ist, sind sie ebenfalls zu desinfizieren. Ausscheidungen sind so oft wie nötig zu entfernen und Haltungsmängel unverzüglich abzustellen.

### B) Kennzeichnung und Buchführung

Ausführliche Informationen zur Kennzeichnung finden Sie im Merkblatt „Gesetzliche Vorschriften zur Kennzeichnung von Schafen und Ziegen“ des Landeskontrollverbandes Berlin-Brandenburg (LKVBB). Kennzeichnungsmittel werden auf Antrag durch den LKVBB zugeteilt.

**Die für die Antragstellung notwendigen Formulare sind unter folgendem Link zu finden:**

<http://www.lkvbb.de/Service/Formularc/Kennz/kennzreg.htm>

Verliert ein Tier eines oder beide Kennzeichen, oder ist ein Kennzeichen unlesbar geworden, hat der Tierhalter unverzüglich beim LKVBB ein Ersatzkennzeichen mit denselben Angaben zu beantragen. Der Tierhalter muss das Tier unverzüglich nach Erhalt des Ersatzkennzeichens erneut kennzeichnen. Schafe oder Ziegen dürfen nicht abgegeben oder übernommen werden, wenn sie nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.

### **Folgende Aufzeichnungen sind über die Haltung von Schafen/Ziegen zu führen:**

1. ein Bestandsregister entsprechend dem Muster im Anhang
2. unverzügliche Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung, verendete Tiere (Aufbewahrung mindestens drei Jahre)
3. Führen eines Deckregisters für einen Bock zum Decken fremder Tiere (nicht im eigenen Bestand) mit folgenden Angaben:
  - Name und Anschrift des Vatertierhalters,
  - Art, Rasse, Alter, Ohrmarkennummer oder anderes Kennzeichen und gegebenenfalls Zucht-  
nummer des Vatertieres,
  - Name und Anschrift des Halters des gedeckten Tieres,
  - Rasse, Alter, Ohrmarkennummer oder anderes Kennzeichen des gedeckten Tieres,
  - Tag des Deckaktes
4. ein Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln (Aufbewahrung mind. 5 Jahre)
5. die vom Tierarzt übergebenen tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebelege

### **C) Transport**

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

Die Beförderungsdauer soll so kurz wie möglich sein. Der Transport erfolgt ohne Verzögerungen und die Tiere müssen transportfähig sein. Transportmittel, Verlade- und Entladevorrichtungen müssen so konstruiert sein, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart bleiben und ihre Sicherheit gewährleistet ist. Boden und Standhöhe sollten entsprechend der Tiergröße beschaffen sein. Das Transportpersonal soll in angemessener Weise geschult und qualifiziert sein. Eine Versorgung mit Futter und Wasser hat in angemessenen Zeitabständen zu erfolgen und das Wohlbefinden der Tiere muss regelmäßig kontrolliert werden.

### **D) Schlachtung**

Alle gewerblichen Schlachtungen von Schafen und Ziegen unterliegen der Schlachtier- (Lebendbeschau) und Fleischuntersuchung. Diese ist dem zuständigen amtlichen Fleischbeschautierarzt rechtzeitig zu melden.

Bei Hausschlachtungen ist immer nur eine Fleischuntersuchung erforderlich.

Schlachtieruntersuchungen werden am lebenden Tier vorgenommen. Es wird untersucht, ob Anzeichen auf eine Erkrankung bei dem Tier vorliegt. Bei der Fleischuntersuchung werden das Fleisch und die Organe auf ihre Genusstauglichkeit untersucht.

#### **Schlachtungen ohne amtliche Fleischuntersuchung sind verboten!**

Schafe und Ziegen werden stichprobenartig im Rahmen eines Probenplans (Monitoring) auf TSE untersucht. Die Untersuchung erfolgt bei Tieren über 18 Monate oder bei denen mindestens zwei bleibende Schneidezähne durch das Zahnfleisch gebrochen sind. Ein zuständiger Fleischbeschautierarzt entnimmt die Probe aus dem Stammhirn oder es wird der ganze Schädel zur Untersuchung eingesandt.

Schafe und Ziegen enthalten Risikomaterial (Rückenmark, Hirn, Milz, Dünndarm), das speziell entsorgt werden muss. Dieses Material wird durch das Fachpersonal entnommen und eingefärbt. Die Entsorgung des Materials ist durch den Verfügungsberechtigten bei der Firma SecAnim zu veranlassen.

Wer Tiere selbst schlachten möchte, muss seine Sachkunde dem Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung nachweisen. Eine Sachkunde kann durch einen entsprechenden Lehrgang oder eine Ausbildung zum Fleischer erlangt werden.

#### **Schlachten ohne Sachkunde ist verboten!**

## **E) Krankheiten und Tierseuchenkasse**

Jeder Halter landwirtschaftlicher Nutztiere hat diese bei der Tierseuchenkasse (TSK) des Landes Brandenburg, Am Seegraben 18, 03051 Cottbus, anzumelden. Die Erhebung von Beiträgen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Beitragsverordnung der TSK Brandenburg.

Die TSK gewährt Beihilfen für Untersuchungen und Ohrmarken zur Tierkennzeichnung und Entschädigungen im Tierseuchenfall. So wird beispielsweise die Bekämpfung der Krankheiten Maedi/Visna, CAE und Blauzungenkrankheit, sowie die Beschaffung von elektronischen Kennzeichnungen mit Beihilfen unterstützt. Bei Laboruntersuchungen zur Genotypisierung der Schafe auf TSE-Resistenz, sowie zur Klärung von Abortursachen bei Schafen und Ziegen im Landeslabor Berlin-Brandenburg werden diagnostische Untersuchungen auf Tierseuchen und die Transportkosten durch ein von der Tierseuchenkasse benanntes Unternehmen durch die TSK getragen.

Der Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung kann Untersuchungen auf bestimmte Erkrankungen durch Blutprobenentnahme oder anderweitige Methoden anweisen. Der Tierhalter erhält in diesem Fall eine Verfügung, die er in Zusammenarbeit mit dem Hoftierarzt umzusetzen hat.

## **Anhänge zum Merkblatt zur Haltung von Schafen und Ziegen**

- |          |  |
|----------|--|
| Anhang 1 | Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg eV<br>Gesetzliche Vorschriften zur Kennzeichnung von Schafen und Ziegen                                 |
| Anhang 2 | Vordruck Bestandsregister  |
| Anhang 3 | Vordruck Begleitpapier   |
| Anhang 4 | Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg eV<br>Bestellformular für Kennzeichen zur Kennzeichnung von Schafen und Ziegen (K18)<br>- Brandenburg – |
| Anhang 5 | Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg eV<br>Auftrag zur Lieferung von Meldekarten für Übernahme von Schafen/Ziegen (K14)                      |

**Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit.**